Über die Gemeinde Stadt Ludwigsburg Fachbereich Bürgerbüro Bauen Wilhelmstr. 5 71638 Ludwigsburg	Eingangsvermerk der **Gemeinde**
an die untere Baurechtsbehörde	Eingangsvermerk der **Baurechtsbehörde**
	Aktenzeichen
	Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen

Kenntnisgabeverfahren

nach § 51 Abs.1 und 2 LBO

0 8 1 1 8 0 4 8

- Bauvorlagen -

Zur Angabe der in den Vordrucken verlangten Daten sind Sie aufgrund § 53 Abs. 1 und 2 LBO in Verbindung mit der Verfahrensverordnung zur LBO verpflichtet.

1. Bauherr/in

Name, Vorname bzw. Firma [1], Anschrift, Telefon, E-Mail [2], Fax [2]

2. Baugrundstück

Gemeinde, Gemarkung, Flur, Flurstück, Straße, Haus-Nr.

3. Bauvorhaben

☐ **Errichtung** ☐ **Änderung** ☐ **Nutzungsänderung** **Gebäudeklasse** [3] ☐

Genaue Bezeichnung des Vorhabens

4. Bestätigung des / der Entwurfsverfassers/in nach § 11 Abs. 1 LBOVVO

Name, Vorname bzw. Firma[1], Anschrift, Telefon, E-Mail[2], Fax[2]

- Urheberrechtlich geschützt - Nachdruck, Nachahmung, Kopieren und elektronische Speicherung verboten!

08/600/0144/16 W. Kohlhammer GmbH (22020) Deutscher Gemeindeverlag GmbH

Fortsetzung auf Blatt 2

0 8 1 1 8 0 4 8

Bauherr/in

Als Entwurfsverfasser/in bestätige ich:

4.1 Für das unter Nr. 3 angeführte Bauvorhaben liegen die Voraussetzungen für das Kenntnisgabeverfahren nach § 51 Abs. 1 und 2 LBO vor.

4.2 Die erforderlichen Bauvorlagen habe ich unter Beachtung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften, insbesondere der Festsetzungen im Bebauungsplan über die Art der baulichen Nutzung und der nach § 15 Abs. 3 bis 5 LBO erforderlichen Rettungswege einschließlich der notwendigen Flächen für die Feuerwehr (§ 2 LBOAVO), verfasst.

4.3 Ich bin bauvorlageberechtigt

☐ als Architekt/in nach § 43 Abs. 3 Nr. 1 LBO, Architektenliste — Nr.

☐ als Innenarchitekt/in nach § 43 Abs. 3 Nr. 2 LBO, Architektenliste — Nr.

☐ als Ingenieur/in der Fachrichtung Bauingenieurwesen nach § 43 Abs. 3 Nr. 3 LBO, Liste der Ingenieurkammer — Nr.

☐ als

mit **Bauvorlagenberechtigung** nach

☐ § 43 Abs. 4 LBO

☐ § 43 Abs. 5 LBO

☐ § 43 Abs. 7 LBO, Verzeichnis der Ingenieurkammer — Nr.

☐ § 43 Abs. 8 LBO, Verzeichnis der Ingenieurkammer — Nr.

Entwurfsverfasser/in — Datum, Unterschrift [4]

5. Bestätigung des / der Lageplanfertigers/in nach § 11 Abs. 2 LBOVVO

Als Lageplanfertiger/in bestätige ich:

5.1 Den Lageplan für das unter Nr. 3 angeführte Bauvorhaben habe ich unter Beachtung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verfasst; insbesondere die Vorschriften über die Abstandsflächen und die Festsetzungen über das Maß der baulichen Nutzung sind eingehalten.

5.2 ☐ Der Lageplan braucht nach § 5 Abs. 1 LBOVVO nicht von einem/r Sachverständigen erstellt werden.

☐ Ich bin Sachverständige/r nach § 5 Abs. 2 LBOVVO.

Lageplanfertiger/in — Datum, Unterschrift [4]

6.1 Erklärung zum Standsicherheitsnachweis nach § 10 Abs. 1 LBOVVO

Ich habe Herrn / Frau

Name, Vorname, Anschrift, Telefon, E-Mail [2], Fax [2] des / der Verfassers/in des Standsicherheitsnachweises

mit der Erstellung des Standsicherheitsnachweises beauftragt.

Bauherr/in — Datum, Unterschrift [4]

- Urheberrechtlich geschützt - Nachdruck, Nachahmung, Kopieren und elektronische Speicherung verboten!

08/600/0144/16 W. Kohlhammer GmbH (22020) Deutscher Gemeindeverlag GmbH

Fortsetzung auf Blatt 3

Bauherr/in

0
8
1
1
8
0
4
8

6.2 Angaben zur bautechnischen Prüfung nach § 17 und § 18 LBOVVO

☐ Die Voraussetzungen des § 18 für den Wegfall der bautechnischen Prüfung liegen vor.

Der Verfasser des Standsicherheitsnachweises ist in die Liste nachweisberechtigter Personen im Bereich der Standsicherheit

☐ bei der Ingenieurkammer Baden-Württemberg

☐ bei folgender Stelle _____ im Land _____

eingetragen.

Hinweis: Der Standsicherheitsnachweis muss vor Baubeginn, spätestens jedoch vor Ausführung des jeweiligen Bauabschnitts erstellt sein.

☐ Die Voraussetzungen des § 18 LBOVVO für den Wegfall der bautechnischen Prüfung liegen **nicht** vor.

Hinweis: Der / Die Bauherr/in hat gem. § 17 LBOVVO eine prüfende Stelle nach § 4 BauPrüfVO (z. B. eine/n Prüfingenieur/in für Baustatik) mit der bautechnischen Prüfung zu beauftragen und vor Baubeginn eine bautechnische Prüfbestätigung bei der Baurechtsbehörde einzureichen.

7. Anlagen:

Bauvorlagen (Die Anzahl der Ausfertigungen ergibt sich aus § 1 Abs. 2 LBOVVO.)

7.1 ☐ _____ - fach Lageplan (§ 4 LBOVVO) vom _____

7.2 ☐ _____ - fach Bauzeichnungen (§ 6 LBOVVO) vom _____

7.3 ☐ _____ - fach Darstellung der Grundstücksentwässerung (§ 8 LBOVVO)

Sonstige Unterlagen

7.4 ☐ statistischer Erhebungsbogen - 1-fach -

Der / Die Bauherr/in ist verpflichtet, den statistischen Erhebungsbogen auszufüllen und zusammen mit den Bauvorlagen bei der Gemeinde einzureichen. Der Bauzustand zum Jahresende sowie die Baufertigstellung sind dem Statistischen Landesamt auf den entsprechenden Vordrucken mitzuteilen (Hochbaustatistikgesetz und die Vollzugsverwaltungsvorschrift hierzu).

7.5 ☐ Abfallverwertungskonzept nach § 3 Abs. 4 LKreiWiG

Hinweis zum barrierefreien Bauen:

Die Vorschriften zur Barrierefreiheit nach § 35 Abs. 1 und § 39 LBO sind zu beachten. Die Einzelanforderungen (Aufzüge, Bewegungsflächen etc.) an barrierefreie Anlagen ergeben sich aus den in der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VwVTB) bekanntgemachten Normen DIN 18040 Teil 1 und Teil 2.

Hinweise zum Baubeginn:

- Der / Die Bauherr/in hat vor Baubeginn Grundriss und Höhenlage von Gebäuden auf dem Baugrundstück durch eine/n Sachverständige/n festlegen zu lassen; dies gilt nicht in den Fällen nach § 20 LBOVVO.
- Die Technischen Angaben über die Feuerungsanlagen (Vordruck) sind dem / der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger/in **vor** Baubeginn vorzulegen.
- Die nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen o.ä., z.B. die nach den denkmalschutzrechtlichen Vorschriften oder zur Herstellung des Anschlusses an die öffentl. Wasserversorgung bzw. Abwasseranlage erforderlichen Genehmigungen, müssen vor Baubeginn vorliegen.

- Urheberrechtlich geschützt - Nachdruck, Nachahmung, Kopieren und elektronische Speicherung verboten!

08/600/0144/16 W. Kohlhammer GmbH (22020) Deutscher Gemeindeverlag GmbH

Fortsetzung auf Blatt 4

	Bauherr/in

8. Bestätigungen des / der Bauherrn/in, Bauleiter/in-Erklärung nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 LBOVVO

0
8
1
1
8
0
4
8

8.1 ☐ Ich habe folgende/n Bauleiter/in bestellt:

Name, Vorname, Anschrift, Telefon, E-Mail [2], Fax [2] des / der Bauleiters/in

Ich erkläre die Übernahme der Bauleitung.

	Datum, Unterschrift [4] des / der Bauleiters/in
Bauleiter/in	

☐ Ich habe keine/n Bauleiter/in bestellt (§ 42 Abs. 3 LBO).

8.2 Ich bestätige, dass ich die Bauherrschaft für das angeführte Vorhaben übernommen habe.

	Datum, Unterschrift [4]
Bauherr/in	

Hinweis: Soweit die Unterschriften von am Bau Beteiligten vorstehend fehlen, erklärt der / die Bauherr/in mit der Einreichung auch, dass die entsprechenden Erklärungen und Bestätigungen ihm / ihr vorliegen oder mündlich abgegeben wurden.

9. Datenschutz - Einwilligungserklärung

Daten über Bauvorhaben dürfen nur veröffentlicht oder an Dritte zur Veröffentlichung weitergegeben werden, wenn der / die Bauherr/in hierzu seine / ihre Einwilligung erteilt hat. Aus der Verweigerung der Einwilligung entstehen keine rechtlichen Nachteile. Die Nichtabgabe einer Erklärung gilt als Verweigerung.

Als Bauherr/in bin ich damit einverstanden, dass die Angaben in den Nr. 1 bis 3 zur Veröffentlichung weitergegeben werden.

☐ **ja** ☐ **nein**

☐ an das örtliche Amtsblatt bzw. die örtliche Zeitung

☐ an Verlage für Bautennachweise

Die Gemeinde ist unabhängig von der Einwilligung des / der Bauherrn/in zur Bekanntgabe des Bauvorhabens in der Tagesordnung des Gemeinderats oder des zuständigen Ausschusses verpflichtet und zudem berechtigt, über die Sitzung im örtlichen Amtsblatt zu berichten.

	Datum, Unterschrift [4]
Bauherr/in	

- Urheberrechtlich geschützt - Nachdruck, Nachahmung, Kopieren und elektronische Speicherung verboten!

08/600/0144/16 W. Kohlhammer GmbH (22020) Deutscher Gemeindeverlag GmbH

[1] bitte Ansprechpartner/in anführen
[2] Angabe freiwillig
[3] gemäß § 2 Abs. 4 LBO
[4] nicht erforderlich bei Einreichung in Textform gemäß § 126b BGB